

der stammesgeschichtlichen Entwicklung bei jenen Tiergruppen, die fossil durch ausreichendes Material belegt sind, und welche Gesetzmäßigkeiten lassen sich dabei vor allem bezüglich der Phasenhaftigkeit der Evolution erkennen? 2. Welche Veränderungen zeigt die durchschnittliche Lebensdauer bestimmter systematischer Kategorien im Verlauf der Stammesgeschichte? Die methodischen Überlegungen des Verf. gehen davon aus, daß es sich in der Phylogenetik um historische Probleme handelt und deshalb der Zeitfaktor eine ausschlaggebende Rolle spielt. Durch Einbeziehung absoluter Zeitzahlen lassen sich begründete Vorstellungen über die Geschwindigkeit des stammesgeschichtlichen Wandels bei den verschiedenen systematischen Kategorien entwickeln. Die absoluten Zeitangaben sind allerdings mit physikalischen Methoden gewonnen und stellen nur (relativ grobe) Schätzungen dar. Die Darstellung des Verf. stützt sich wesentlich auf die Gattungen, da diese heute zweifellos die am einheitlichsten umgrenzten systematischen Kategorien darstellen. Nach der genaueren Darstellung von 13 einzelnen Tiergruppen (Kap. C) und dem Aufweis der verschiedenen Ablaufformen der stammesgeschichtlichen Großentwicklung (Kap. D), einer kurzen Schilderung der präkambrischen Lebewelt (E) und der Faunenschnitte (F) folgt eine Diskussion der Faktoren, die vermutlich den Großablauf der stammesgeschichtlichen Entwicklung beeinflussen (G). Als Ergebnis der interessanten Untersuchungen kann festgestellt werden, daß sich die stammesgeschichtliche Entwicklung nicht nach einem einheitlichen Schema vollzieht, sondern daß mindestens drei Ablaufformen zu unterscheiden sind: Der regressive Typ, der progressive Typ und der intermediäre Typ. Das kleine Werk des Verf. wird ohne Zweifel auf die weitere Erforschung der Stammesgeschichte eine bedeutende Anregung ausüben.

A. d. H a a s S. J.

Kaufmann, Arth., *Das Schuldprinzip*. Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung (Heidelberger Rechtswissenschaftl. Abhandl., N. F. 9). 8° (288 S.) Heidelberg 1961, Winter. 32.— DM; geb. 36.— DM.

Dieses Werk des jungen Saarbrücker Ordinarius für Rechtsphilosophie und Strafrecht ist dem Rechtssatz „Nulla poena sine culpa“ gewidmet. Zur philosophischen Begründung dieses Satzes entwickelt der Verf. Gedanken, deren Bedeutung weit über dieses eingeschränkte Thema hinausgeht: Er bietet eine eigenständige, moderne Naturrechtstheorie, eine erkenntnistheoretisch-metaphysische Grundlegung einer Rechtsontologie, er geht ausführlich auf das Problem der Geschichtlichkeit des Rechts ein und verfolgt die Auswirkungen des Schuldprinzips bis in die praktische Anwendung im positiven Recht und der Rechtsprechung. So werden Bedeutung und Grenzen des Naturrechts am Schuldprinzip exemplarisch deutlich.

Schon auf den ersten Seiten wird mit erfrischender Klarheit der heute oft gehörte Vorwurf gegen das Naturrecht erledigt, die grundlegenden Rechtsprinzipien seien völlig unbestimmt und formal, seien reine Leerformeln, weil sie allgemein und abstrakt sind. Das Allgemeine ist nicht leer, unbestimmt und verschwommen: es ist das Wesentliche. Man braucht nur zu versuchen, sich eine Ordnung vorzustellen, in der der Satz „Sum cuique“ nicht als geltend anerkannt wird, um einzusehen, daß dies dann keine Rechtsordnung mehr wäre, sondern Willkür; daß dieser Satz also nicht ein ganz inhaltsleeres, nichtssagendes Postulat ist. Allerdings ist es leichter, negativ zu bestimmen, was schlechthin Un-Moral, Un-Recht ist, als den präzisen Inhalt der sittlichen und rechtlichen Fundamentalprinzipien positiv herauszuarbeiten.

Die eigentliche Auseinandersetzung des Buches richtet sich gegen die gemäßigte Form des Rechtspositivismus, wie sie etwa von H. Welzel und seiner Schule vertreten wird. Handelt es sich beim Schuldprinzip nur um einen Grundsatz, der, einmal gewählt, den Gesetzgeber an „die ewigen Wahrheiten der sachlogischen Sphäre“ bindet, oder um einen absolut und überzeitlich geltenden Rechtssatz? Diese Frage läßt sich zurückführen auf die umfassendere Frage: Ist menschliche Erkenntnis eingeschränkt auf den Bereich des innerweltlich Vorhandenen, den ontischen Bereich, oder ist dem Menschen echte Metaphysik möglich, objektive Wissenschaft vom übersinnlich Wirklichen, das zwar wesentlich unerfahrbar, aber geistig verstehbar und begreifbar ist? Hier setzt sich K. auf dem Boden einer realistischen Erkenntnislehre in Anlehnung an die Scholastik, vor allem an Aug. Brunner, überzeugend mit Kant und Sartre, aber auch mit der Phänomenologie auseinander.

Naturrecht bedeutet seinem Grundsinn nach für K. das objektiv richtige Recht, das seine Gültigkeit nicht dem subjektiven Willen eines Gesetzgebers, sondern der aller Rechtsgestaltung vorgegebenen objektiven Rechtswahrheit verdankt. Mit diesem Begriff des Naturrechts sind durchaus seine Positivität, Konkretheit und Geschichtlichkeit vereinbar. Ein Rechtssatz kann hier und jetzt gültiges, d. h. objektiv richtiges Recht sein, ohne daß es auch für Menschen auf anderer kultureller, soziologischer und technischer Entwicklungsstufe gelten muß. Um diese Geschichtlichkeit des Rechts, insbesondere das Verhältnis des Naturrechts zum positiven Recht zu erklären, entwickelt K. in diesem Buche Gedanken weiter, die er schon früher (A. K., Naturrecht und Geschichtlichkeit, Tübingen 1957) vorgetragen hat.

Es kann nach K. nicht zwei gleichermaßen gültige Rechtsordnungen, ein positives Recht und ein überpositives Naturrecht, geben. Eine davon ist notwendigerweise überflüssig. Vielmehr fordert K. die Positivität des Rechts als „selber etwas ‚Natürliches‘, zur ‚Natur der Sache‘ Gehörendes“. Sosehr das Naturrecht den Gesetzgeber in seiner Freiheit einschränkt und bindet, so besitzt das sog. überpositive Recht doch keine *Rechtsexistenz*. Wie alles Seiende sich aus Wesenheit und Dasein zusammensetzt, so entspricht auch im Recht die Polarität von Naturrechtlichkeit und Positivität dieser ontologischen Struktur. Die Rechtswesenheit ist überpositiv, aber als solche noch nicht wirklich, sondern nur die Möglichkeit von Recht. Dasein, Anwesenheit, Leibhaftigkeit erhält das Recht erst durch seine Positivität: so können wir es feststellen, handhaben, anwenden. Wesen und Existenz des Rechts sind nicht identisch, aber auch nicht voneinander ablösbar, sondern verhalten sich wie Seele und Leib. Reales Recht ist die Anwesenheit von Rechtswesenheit, die Positivität von Naturrechtlichkeit.

Das Recht nimmt an der Geschichtlichkeit des Menschen Anteil, durch die ihm aufgegeben ist, sich in der Zeit und aus der Zeit, aus der Übernahme der Vergangenheit und der planenden Vorausschau des Zukünftigen zu verwirklichen. So geht es darum, Wesen und Existenz des Rechtes je und je neu in Entsprechung zu bringen, damit so das zeitgerechte Recht verwirklicht werde. Diese Positivierung der Wesensgehalte des Rechts geschieht nicht nur durch den einmaligen Akt der Gesetzgebung, sondern besonders auch durch das unablässige Ringen der Rechtsprechung um das richtige In-die-Entsprechung-Bringen von Norm und konkreter Situation.

So anregend die Ausführungen K.s zu dieser Frage sind, so stellt man sich bei der starken Betonung der Positivität allen wirklichen Rechtes die Frage, ob damit dem Anliegen der scholastischen Naturrechtslehre voll Genüge geleistet wird. Bedeutet Naturrecht im eigentlichen Sinne nicht, daß für den Menschen schon unabhängig von jeder Positivierung gewisse Rechtssätze gelten?

Man wird bei solchen Naturrechtssätzen zu unterscheiden haben zwischen allgemeinen Rechtsgrundsätzen und konkreten *Rechten*. Die unbedingte Geltung gewisser Naturrechtsgrundsätze zu erweisen, ist gerade das Anliegen des Buches. Aber K. nennt (im Anschluß an Utz) solche Rechtsgrundsätze (*principia communissima vel prima principia*) nicht *Naturrecht*, sondern *Naturgesetz*. Naturrecht kommt erst durch Konkretisierung dieser allgemeinen Prinzipien zustande, und zwar auf dem Wege der Schlußfolgerung (*per modum conclusionis*) und der näheren Bestimmung (*per modum determinationis*). Aber auch gewisse elementare Grundrechte kommen dem Menschen zu — nicht aus der konkreten geschichtlichen Ausprägung der Natur des Menschen, sondern aus seiner spezifischen Wesenheit. Doch rechnet K. solche konkreten Naturrechtssätze schon zum positiven Recht: sie sind positiv kraft ihrer Evidenz, während bloße Generalklauseln, obwohl gesetzte Norm, wegen ihrer Abstraktheit und der Unbestimmtheit ihrer Grenzen im ontologischen Sinne nicht positives Recht genannt werden können.

Das Eintreten K.s für naturrechtliches Denken wirkt gerade darum so überzeugend, weil man den Fachjuristen aus jeder Seite herauspürt, der um die Bewältigung der konkreten Fragen der täglichen Rechtsprechung aus letzten Grundsätzen sich müht. Wie schwierig die Fragen sind, die sich dabei stellen, wird in den ausführlichen letzten beiden Kapiteln deutlich, die sich mit den juristischen Schlußfolgerungen befassen, die sich aus dem Grundsatz „*Nulla poena sine culpa*“ ergeben, z. B. bezüglich der Strafbarkeit der sog. unbewußten Fahrlässigkeit.

W. Kerber S. J.